

STUDIEN- ORDNUNG

**STUDIENORDNUNG FÜR DIE
BACHELORSTUDIENGÄNGE**

**MOTION DESIGN
INTERACTION DESIGN
FOTOGRAFIE
KOMMUNIKATIONSDESIGN**

Stand: Oktober 2010

INHALT

PRÄAMBEL	3
§1__GELTUNGSBEREICH, DEFINITIONEN	4
§2__STUDIENZIELE	4
§3__ZULASSUNG ZUM STUDIUM	4
§4__STUDIENORGANISATION.....	4
§5__PRAKTISCHES STUDIENSEMESTER	5
§6__LEHR- UND LERNFORMEN	5
§7__INKRAFTTRETEN	5
MODULÜBERSICHT MOTION DESIGN.....	6
MODULÜBERSICHT INTERACTION DESIGN.....	7
MODULÜBERSICHT FOTOGRAFIE.....	8
MODULÜBERSICHT KOMMUNIKATIONSDESIGN.....	9

3 Studienordnung

PRÄAMBEL

Der Akademische Senat der *Berliner Technischen Kunsthochschule – Hochschule für Gestaltung* (in der Folge: *btk-fh*) erlässt die vorliegende Studienordnung.

§ 1 __GELTUNGSBEREICH, DEFINITIONEN

(1) Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau der Studiengänge *Motion Design, Interaction Design, Fotografie* und *Kommunikationsdesign* der btk-fh. Die Studienordnung wird durch eine ebenfalls für alle Studiengänge gültige **Prüfungsordnung** ergänzt.

(2) Die in dieser Ordnung aufgeführten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 __STUDIENZIELE

Die Studiengänge der btk-fh bieten den Studierenden auf künstlerisch-gestalterischer und wissenschaftlicher Grundlage ein anwendungsbezogenes Studium, das die Absolventen auf dem einer Hochschule angemessenen Niveau für die jeweiligen späteren Arbeitsfelder qualifiziert. Unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels, insbesondere der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt, vermitteln die Studiengänge die erforderlichen fachlichen, praktischen und theoretischen Kenntnisse. Die Methoden und Fertigkeiten in den einzelnen Studiengängen befähigen die Studierenden zu einer professionellen Handhabung ihrer Kenntnisse und zu einem gesellschaftlich verantwortlichen Handeln.

§ 3 __ZULASSUNG ZUM STUDIUM

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium in Bachelorstudiengängen an der btk-fh ergeben sich aus § 10 Abs. 2 und § 11 des *Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin*.

(2) Voraussetzung für die Immatrikulation ist ferner eine ausreichende Beherrschung des Englischen, um englischsprachigen Lehrveranstaltungen folgen zu können. Diese wird in der Regel durch Schulzeugnis nachgewiesen. Der Prüfungsausschuss kann einen anderen geeigneten Nachweis anerkennen.

(3) Die btk-fh kann weitere Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere eine Prüfung der künstlerischen Eignung durch Mappensichtungen und Aufnahmegespräche, beschließen.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einem Studium an der btk-fh.

(5) Die Immatrikulation an der btk-fh ist zeitgleich nur in einem Studiengang möglich.

§ 4 __STUDIENORGANISATION

(1) Das Studium setzt sich aus zwei Teilbereichen zusammen: einem *studiengangübergreifenden Studium* mit grundlegenden Fachgebieten und einem *studiengangsspezifischen Fachstudium*. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Die studiengangübergreifenden Fachgebiete sind:

- Einführung
- Gestalterische Grundlagen
- Theorie
- Praktikum und Bachelor

(3) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Für alle Module eines Studiengangs liegen Modulbeschreibungen vor.

(4) Jedem Modul werden LP auf der Grundlage des *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) zugeordnet. Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung (*Workload*) von in der Regel 30 Stunden zugrunde gelegt.

5 Studienordnung

(5) Es sind für alle in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen und Leistungen pro Studienhalbjahr in der Regel 30 ECTS zu vergeben, in einem Studienjahr jedoch nicht mehr als 60 ECTS. Die gesamte Arbeitsbelastung einschließlich *Präsenz- und Selbststudium* beträgt in einem Studienjahr 1800 Stunden.

(6) Es wird zwischen *Pflicht-* und *Wahlpflichtmodulen* unterschieden. Pflichtmodule sind zwingend erfolgreich abzuschließen und als solche in den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge aufgeführt. Wahlpflichtmodule sind Module, die zwischen verschiedenen Modulen eines Kompetenzbereichs gewählt werden können.

(7) Jedes Modul wird mindestens einmal jährlich angeboten. Das Angebot eines Wahlpflichtmoduls kann an eine Mindestteilnehmerzahl geknüpft sein, sofern dadurch keine unangemessenen Härten entstehen.

(8) Die Module der einzelnen Studiengänge, ihre Lage im Studienverlauf, ihre Art, ihr Umfang sowie die Prüfungsleistungen und deren Gewichtung sind dem *studiengangsspezifischen Anhang* dieser Studienordnung zu entnehmen.

(9) Für ein an der btk-fh abgeschlossenes Bachelor-Studium (B. A.) kann jeweils nur ein Grad verliehen werden. Nach dem Abschluss eines Bachelor-Studiums kann ein weiterer Bachelor-Grad (B. A.) erworben werden. Voraussetzung dafür ist die Immatrikulation in den Studiengang, in dem der weitere Bachelor-Grad angestrebt wird. Es werden alle Leistungspunkte vorheriger Bachelor-Abschlüsse anerkannt, die Bestandteil des Studienplans sind, in dem der weitere Bachelor-Grad angestrebt wird. Nicht anerkannt wird eine frühere Bachelorarbeit.

§ 5__ PRAKTISCHES STUDIENSEMESTER

Das Studium schließt ein praktisches Studiensemester ein, das beim Regelstudium im 5. Studiensemester liegt. Das Nähere regelt die **Praktikumsordnung**.

§ 6__ LEHR- UND LERNFORMEN

Zur Erreichung des Studienziels gemäß § 2 werden folgende Arten von Lehr- und Lernformen angeboten:

- Vorlesungen zur konzentrierten Vermittlung der studiengangsspezifischen Fertigkeiten und wissenschaftlichen Theorien
- Übungen zur vertiefenden und erweiternden Anwendung von Fertigkeiten
- Seminare zur angeleiteten, eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Fertigkeiten
- Projekte zur intensiv betreuten Entwicklung umfassender gestalterischer, sozialer und konzeptioneller Fähigkeiten und praktischer Anwendung
- Integrierte Veranstaltung zum Vermitteln und Erarbeiten von Lehrinhalten in einer kombinierten Form, die Vorlesungs-, Übungs- und Seminaranteile enthalten kann
- Praktika zur Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Praxis
- Workshop als Kombination aus seminaristischer und projektorientierter Arbeit mit in die Thematik einführenden Vorlesungen zu Beginn der Veranstaltung
- Lectures von Personen der Fachöffentlichkeit

§ 7__ INKRAFTTRETEN

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung durch Aushang und auf der Website der btk-fh (www.btk-fh.de) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für die Bachelorstudiengänge *Visual- & Motiondesign* und *Informations- & Interfacedesign* vom 22. April 2009 außer Kraft.

© Berliner Technische Kunsthochschule GmbH, 2010